

Lesefassung

Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen für den Wasserzweckverband Strelitz

Auf der Grundlage des § 154 in Verbindung mit dem § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08.06.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 221) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S. 454) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 96), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.11.2009 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburg-Strelitz als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in dem Stundungs-Bescheid als besondere Bedingung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.

- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Schuldner durch einen Stundungs-Bescheid mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist bis zu 2 Jahren durch den Verbandsvorsteher verlängert werden. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) Für gestundete Ansprüche sind – soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat zu erheben.
Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich die Zinsansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz auf nicht mehr als 5,00 € belaufen.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Geschäftsführer	bis zur Höhe von	2.500,00 €
2. vom Verbandsvorsteher	bis zur Höhe von	5.000,00 €
3. vom Verbandsvorstand	bis zur Höhe von	50.000,00 €
4. von der Verbandsversammlung	über	50.000,00 €.

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird Nachricht gegeben, so ist darin darauf hinzuweisen, dass das Recht vorbehalten wird, den Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt wieder geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Geschäftsführer	bis zur Höhe von	2.500,00 €
2. vom Vorstandsvorsteher	bis zur Höhe von	5.000,00 €
3. vom Vorstand	bis zur Höhe von	50.000,00 €
4. von der Versammlung	über	50.000,00 €.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in den Abgang zu stellen. Sie sind in einer Liste zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Anschrift des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand des Anspruches (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn nach Lage des Einzelfalles die Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

1. vom Vorstandsvorsteher	bis zur Höhe von	500,00 €
2. vom Vorstand	bis zur Höhe von	10.000,00 €
3. von der Versammlung	über	10.000,00 €.

§ 4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Wasserzweckverbandes Strelitz im Wege des Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des Wasserzweckverbandes Strelitz, soweit für sie keine anderen Vorschriften gelten.

§ 6 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen für den Wasserzweckverband Strelitz vom 15.12.1997 außer Kraft.

Neustrelitz, 24.11.2009

Hamp
Verbandsvorsteher